

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 4. Oktober 1928.

An die Herren Geistlichen und nichtgeistlichen Beamten

In Abänderung seines Beschlusses vom 11. Januar 1924 hat der Kirchenrat in seiner Sitzung vom 6. September 1928 beschlossen:

In allen Fällen, in denen Geistliche und nichtgeistliche Beamte in Zivilprozessen als Kläger oder als Beklagte, in Strafprozessen als Privatkläger oder als Angeklagte auftreten, ist dem Kirchenrat hiervon Mitteilung zu machen.

An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenhauptkasse sind Mittel zur Erstattung der gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 entstehenden Kosten (Umzugskosten u. dgl. der Beamten) durch den Voranschlag zur Verfügung gestellt. Diese Zahlungen berühren daher den Voranschlag der Gemeinden nicht. Die Auslagen der Pastoren, die sich um eine Pastorenstelle einer Gemeinde bewerben (Verpflegungskosten, Fahrgelder 2. Kl. u. dgl.), sind dagegen von der Gemeinde aus Mitteln ihres Voranschlages zu zahlen. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß es sich daher erübrigt, Pastoren, die um Erstattung dieser Kosten bitten, nach der Kirchenhauptkasse zu schicken.

2. Der Kirchenrat weist darauf hin, daß die für die Windbeschaffung erforderlichen Motoren der Orgelwerke unter Aufsicht eines gewissenhaften Elektrotechnikers gestellt werden müssen. Eine viermalige Überholung der Motoren im Jahre, und zwar am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und am 1. Juli wird sich empfehlen.

Veranlassungen von Motorstörungen können sein:

1. Mangel an Öl (die Maschine läuft trocken),
2. Unsauberkeit des Kollektors,
3. schlechte Beschaffenheit der Bürsten, der Wellen und der Lager.

Für jede vierteljährliche Überholung ist ein Preis von 5 RM angemessen.

An die Herren Geistlichen

1. Die Fürbitte für die Wahl eines Pastors zu St. Gertrud wird auf Sonntag, den 7. Oktober d. J., angeordnet.

2. Für Taufen und Trauungen im Gebiet des Ministeriums bedarf es keiner pfarramtlichen Übertragung. Selbstverständlich auch nicht einer Übertragung durch den Kirchenbeamten, wie sie in einigen Kirchenbüros üblich ist. Das alte Formular für Übertragungen kann aufgebraucht werden, ist aber entsprechend abzuändern.

3. Die von Pastor Paeschke als Pastor der Emmausgemeinde in den Jahren 1922 bis 1926 ausgestellten Tauf- und Trauscheine sind ungültig. Die von ihm in dieser Zeit vollzogenen Taufen und Trauungen sind nunmehr nachträglich in die Kirchenbücher der zuständigen Kirchspiele eingetragen worden. Die Kollegen werden gebeten, die von Pastor Paeschke ausgestellten Scheine, wenn sie ihnen in die Hände kommen, zu vernichten und gültige Kirchengausweise von dem betreffenden Kirchenbüro anzufordern und sie den Berechtigten auszuhändigen. Die nachträgliche Ausfertigung dieser Ausweise wird unentgeltlich geschehen. Eine Liste der von Pastor Paeschke vollzogenen Amtshandlungen befindet sich beim Kirchenrat.

4. Der Theologische Ferienkursus in Malente-Gremsmühlen findet vom 9. bis 12. Oktober d. J. statt. Das Programm liegt in der Kanzlei aus.

5. Der Deutsche Evangelische Verband für Volksmission veranstaltet vom 29. Oktober bis 1. November d. J. in den Meinstedter Anstalten einen Lehrgang für Pastoren zur Einführung in die Arbeit der Heimatmission. Das Programm liegt in der Kanzlei aus.

6. Pastor Gerber wohnt jetzt Groß Borstel, Borsteler Chaussee 139.

Der Kirchenrat

Der Senior